

**Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV)
Vom 26. November 2004**

§ 4

(1) Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber, Luftschiffe und Freiballone ausgerüstet sein mit einem UKW-Sende-/Empfangsgerät, das mindestens die für den vorgesehenen Flug erforderlichen Frequenzen aus dem Bereich von 118,000 bis 136,975 MHz umfasst; die Sendeleistung und die Empfängerempfindlichkeit müssen mindestens so groß sein, dass unter Berücksichtigung der flugbetrieblichen Eigenschaften des Luftfahrzeugs und der beflogenen Strecke ein einwandfreier Sprechfunkverkehr mit den Flugverkehrskontroll- oder Informationsstellen durchgeführt werden kann.

Nach dem Absatz 2 dieses Paragraphen sind vom Einbau eines nach luftrechtlichen Vorschriften zugelassenen UKW-Sende-/Empfangsgerätes aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber ausgenommen

- bei denen der Einbau technisch nicht möglich ist und die sich in Lufträumen bewegen, in denen keine Hörbereitschaft vorgeschrieben ist.

Allerdings müssen Funkgeräte benutzt werden, die vom Flugsicherungsunternehmen (DFS) zugelassen sind.

Gänzlich ohne UKW-Sende-/Empfangsgerät können Ultraleichtflugzeuge betrieben werden

- für Flüge an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle, die bei Tage durchgeführt werden und nicht über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführen und örtliche Regelungen der Landesluftfahrtbehörden nicht entgegenstehen,
- im Einzelfall, wenn von der Flugverkehrskontrollstelle zugelassen.

Es war verabredet, dass die beauftragten Verbände eine Ausnahmeliste der Ultraleichtflugzeuge erstellen, die unter das erste Aufzählungszeichen fallen können. Die Beauftragten gehen davon aus, dass die technische „Unmöglichkeit“ analog den gewichtskraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen die technische „Unsinnigkeit“ beinhaltet.

Die Liste zählt demnach Einfach- und alle offenen Ultraleichtflugzeuge auf, da Witterungseinflüsse schädigend und zerstörend auf die Funktionalität des Send-/Empfangsgerätes wirken. Der Halter kann ein solches fest eingebaute Gerät nur ungenügend schützen und bei Bedarf nicht sofort entfernen. Ein weiterer Aspekt ist die freie Zugänglichkeit der teuren fest eingebauten Geräte bei abgestellten Ultraleichtflugzeugen, welche Diebstahl fördert.

Die Ausrüstungspflicht und die Ausnahmeliste traten am 01.01.2007 in Kraft.

